

1. Die Weiterentwicklung der UVS zu Landesverwaltungsgerichten war immer wieder ein aktuelles Thema während der vergangenen 20 Jahre. Es gab wissenschaftliche Veranstaltungen, Expertengremien, den „Österreich-Konvent“, Begutachtungsentwürfe, einen Initiativantrag im Nationalrat, Mahnungen der Höchstgerichte und ... bisher keine Umsetzung.

Für die Einrichtung von Landesverwaltungsgerichten sprechen schlagwortartig insbesondere folgende Gesichtspunkte:

- Ausbau eines den Vorgaben der Europäischen Menschenrechtskonvention entsprechenden Rechtsschutzes
- Ausbau eines dem Recht der Europäischen Union entsprechenden Rechtsschutzes
- Ausbau eines bürgernahen, klaren und dem föderalistischen Aufbau Österreichs Rechnung tragenden Rechtsschutzes
- Abschaffung des auf der Rechtsschutzebene bestehenden unübersichtlichen „Sonderbehördenwesens“
- Konzentration der Verfahren und damit verbundene Nutzung von Synergien
- Entlastung des Verwaltungsgerichtshofes und damit Ermöglichung einer Beschleunigung seiner Verfahren

2. Auszug aus dem Programm der Bundesregierung 2008-2013:

„Verwaltungsgerichtsbarkeit

1. Das gut ausgebaute österreichische Rechtsschutzsystem soll vor allem durch die Einführung einer mehrstufigen Verwaltungsgerichtsbarkeit nochmals wesentlich im Sinne einer Verfahrensbeschleunigung, eines verstärkten Bürgerservice und der Entlastung des Verwaltungsgerichtshofes verbessert werden.

2. Einführung von Landesverwaltungsgerichten entsprechend den bisherigen Beratungsergebnissen, insbesondere nach folgenden Leitlinien:

- o Entscheidung in der Sache selbst
- o Möglichkeit zur Anrufung des Verwaltungsgerichtshofes mit Ablehnungsrecht
- o Grundsätzlich Einzelrichterentscheidungen
- o Der Materiengesetzgeber kann Senatsentscheidungen vorsehen, in Angelegenheiten der Landesvollziehung und der mittelbaren Bundesverwaltung nur mit Zustimmung der Länder
- o Möglichkeit von Fachsenaten mit fachkundigen Laienrichtern sowie der Einbeziehung von Rechtspflegern
- o Beschwerdeentscheidungen mit der Möglichkeit der Abänderung in jede Richtung
- o grundsätzliche Beibehaltung des zweigliedrigen Instanzenzuges bei Selbstverwaltungskörpern, Entfall der Vorstellung
- o Einheitliches Verfahrensrecht für alle Landesverwaltungsgerichte
- o Pauschale Abgeltung des sich aus Zuständigkeitsverschiebungen ergebenden Mehraufwandes.“

3. UVS ermöglicht Auflassung von Behörden:

Bisher konnten drei Landes-Behörden nach einer Übertragung ihrer Zuständigkeiten an den UVS aufgelöst werden: der Grundverkehrssenat, der Vergabekontrollsenat und die Dienststrafberufungskammer nach dem Landesbedienstetengesetz.

4. Auszug aus einem Vorwort des VwGH-Präsidenten Univ-Prof Dr Jabloner zu einer Informationsschrift „20 Jahre UVS Vorarlberg“:

„Den Weg zu einer echten zweistufigen Verwaltungsgerichtsbarkeit ebnete der Verfassungsgesetzgeber vor 20 Jahren mit der Schaffung der Unabhängigen Verwaltungssenate in den Ländern. Anfangs bisweilen skeptisch betrachtet, brauchten sie einige Zeit, um sich freizuspielen. Eine von Anfang an höchst erfreuliche Entwicklung nahm der UVS Vorarlberg. In diesem Land wurde der Wert einer dem Land zugehörigen unabhängigen Kontrollinstanz sogleich erkannt und als

Chance zu einer Verwaltungsreform gesehen. Die in den Tätigkeitsberichten des UVS Vorarlberg belegten – und vom VwGH zu bestätigenden – Erfolge mögen ein Grund dafür sein, weshalb sich gerade das Land Vorarlberg stets auch für den nächsten Reformschritt einsetzt, die Umwandlung der UVS zu echten ‚Landesverwaltungsgerichten‘.“

5. Auszug aus einem Vorwort des VfGH-Präsidenten Univ-Prof Dr Holzinger zu einer Informationsschrift „20 Jahre UVS Vorarlberg“:

„Vor allem aus der Sicht des Verfassungsgerichtshofes ist anzumerken, dass sich diese der Gerichtsbarkeit öffentlichen Rechts vorgeschaltete Verwaltungskontrolle durch diese unabhängigen, ‚gerichtsähnlichen‘ Organe ohne jeden Zweifel bewährt hat. Die UVS tragen wesentlich zur Sicherung rechtsstaatlicher Grundsätze in unserem Land bei. Sie entlasten damit bis zu einem gewissen Grad auch die Gerichtshöfe des öffentlichen Rechts. ...Ich möchte daher betonen, dass sich die UVS in den Ländern im Rahmen der ihnen eingeräumten Zuständigkeiten als eine durchaus wirksame Rechtsschutzeinrichtung erwiesen haben. Sie haben das Niveau an juristischer Professionalität in den ihnen zur Entscheidung übertragenen Bereichen der staatlichen Vollziehung weiter gehoben.“